

der Erweiterung, dem Abbau und dem Abschluss der von ihm versorgten Feldmissionen verändern können;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung der Haushaltsvoranschläge für die von einem regionalen Dienstleistungszentrum zu versorgenden Missionen in dem jeweiligen Haushaltsvoranschlag und im Rahmen des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens die Dienstposten, Stellen und damit verbundenen Kosten eines regionalen Dienstleistungszentrums anzugeben;

24. *betont*, dass die personelle Besetzung des globalen und der regionalen Dienstleistungszentren überwiegend durch die Verlagerung von Stellen aus der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und aus Feldmissionen erfolgen wird;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung für jedes künftig geplante regionale Dienstleistungszentrum mehr als eine Option zur Behandlung und Genehmigung vorzulegen;

26. *beschließt*, dass das Regionale Dienstleistungszentrum in Entebbe mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ein für Familien geeigneter Dienstort sein wird, vorbehaltlich und unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse der Generalversammlung zu der Frage, ob und nach welchen Kriterien, einschließlich finanzieller und administrativer Kriterien, Dienstorte als für Familien geeignet oder ungeeignet einzustufen sind;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während der Behandlung von Fragen des Personalmanagements auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen über die Umsetzung des integrierten Rahmens für das Personalmanagement vorzulegen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Übereinstimmung mit den Zielen der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze bei der Erarbeitung weiterer Vorschläge betreffend Logistikmodule den Risiken Rechnung zu tragen, die mit der Vergabe von Aufträgen an ausschließliche Anbieter oder der Verwendung von mehreren Funktionen abdeckenden Verträgen verbunden sind;

29. *verweist* auf Ziffer 159 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, eine Prüfung der Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzunehmen, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

RESOLUTION 64/270

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

64/270. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/286 vom 30. Juni 2009,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 63/286,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und die Regierung Spaniens für die sekundäre aktive Telekommunikationsanlage in Valencia (Spanien) bereitgestellt haben;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und billigt entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs die Zusammenlegung von vier Einlieger-Dienststellen, nämlich des Regionalen Büros für Flugsicherheit, der Strategischen Luftoperationszentrale, des Zentrums für das Geoinformationssystem und des Zentrums für Technische Normen und Planung;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 24 und 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Ständige Justiz- und Strafvollzugskapazität mit fünf internationalen Stellen (eine P-5-, zwei P-4- und zwei P-3-Stellen) und einer nationalen Stelle des Allgemeinen Dienstes einzurichten;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den Zentralen Überprüfungsrat für Feldpersonal mit drei internationalen Stellen (eine P-4- und zwei P-3-Stellen) und zwei nationalen Stellen des Allgemeinen Dienstes zur Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu verlegen;

6. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, für die Ständige Polizeikapazität vierzehn neue Stellen zu bewilligen (eine P-5-, drei P-4- und acht P-3-Stellen sowie zwei Stellen des Felddienstes);

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Verwaltung der strategischen Materialreserve zu stärken, um sicherzustellen, dass die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen Gegenstände nach dem FIFO-Verfahren ausgibt und so eine mögliche Qualitätsminderung und Überalterung der Bestände vermieden wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

⁴⁵ A/64/575 und A/64/698.

⁴⁶ A/64/660/Add.12.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

10. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 68.170.600 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

11. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.844.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 63.326.300 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.066.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 5.136.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und den Mindereinnahmen in Höhe von 70.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

12. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 64/271

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

64/271. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/256 vom 15. März 2007, 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/250 vom 20. Juni 2008 und 63/287 vom 30. Juni 2009, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁸ und über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni

⁴⁷ A/64/575.

⁴⁸ A/64/611 und Add.1.